

# **Ordnung**

## **zur Evaluation von Studium, Lehre und Dienstleistungen**

### **an der Hochschule für Künste Bremen**

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) am 14.12.2011 die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste am 27.04.2011 beschlossene Ordnung zur Evaluation von Studium, Lehre und Dienstleistungen an der Hochschule genehmigt.

#### **Inhaltsübersicht**

##### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Interne Evaluationsverfahren
- § 5 Zeitlicher Rahmen der internen Evaluation
- § 6 Externe Evaluation
- § 7 Evaluationsvereinbarung
- § 8 Qualitätsmanagement-Jahresgespräch
- § 9 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten (Datenschutz)
- § 10 In-Kraft-Treten und Befristung

#### **Präambel**

Die Hochschule für Künste Bremen (HfK) begreift Evaluation als einen wichtigen Baustein eines umfassenden Qualitätsmanagements. Evaluationsverfahren und –maßnahmen dienen dazu, Entwicklungspotentiale zu identifizieren und Stärken und Schwächen festzustellen, um daraus Erkenntnisse für die Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium, Lehre und Dienstleistung gewinnen zu können.

Das oberste Kriterium ist der Respekt allen Beteiligten gegenüber. Die Evaluationsverfahren und –maßnahmen müssen weiterhin den Grundsätzen der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Sorgfalt entsprechen.

Maßstäbe für die Durchführung von Evaluationen sind Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit unter Berücksichtigung insbesondere der Gleichstellung von Frau und Mann, der Familiengerechtigkeit sowie der Integration chronisch Kranker und Behinderter. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Es werden lediglich Daten erhoben, die dem jeweiligen Evaluationsziel dienen und bei deren Beurteilung die Rahmenbedingungen (mehrjährige Entwicklungen, Rückmeldequoten etc.) angemessen und sorgfältig berücksichtigt werden.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Evaluationsordnung regelt das Verfahren zur Evaluation von Studium, Lehre und Dienstleitungen an der Hochschule für Künste Bremen (HfK). Sie gilt für alle Fachbereiche, Studiengänge und Dienstleistungsbereiche und -einrichtungen.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Ziele der Evaluation**

(1) Gegenstand der Evaluation sind die von der HfK allein oder in Kooperation angebotenen Studiengänge und –angebote, Lehrveranstaltungen oder Querschnittsaufgaben von Studium und Lehre sowie die von und an der HfK von Dritten erbrachten Dienstleistungen. Querschnittsaufgaben von Studium und Lehre beziehen sich auf institutionelle Strategien und umfassen Themen, die Studium und Lehre an der gesamten Hochschule betreffen.

(2) Die Evaluation richtet sich insbesondere auf die Studienstrukturen und -ziele, u.a. die Beratung und Betreuung der Studierenden sowie die rechtlichen, finanziellen, personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für den Studien-, Lehr- und Dienstleistungsbetrieb.

(3) Die Evaluation dient der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen der zu untersuchenden Gegenstände (§ 2 Abs 1). Sie zielt darauf hin, die Qualität der Leistungen in diesen Bereichen weiter zu verbessern und die Transparenz der Qualitätsmaßstäbe im Rahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements zu gewährleisten. Zudem dient sie als Grundlage für die Entwicklung von Lösungs- und Sicherungsstrategien.

(4) Die einzelnen Evaluationsverfahren erfolgen jeweils auf einem grundsätzlich oder zu Beginn eines Verfahrens (siehe §§ 4-5) festgelegten Tableau von messbaren Basisdaten die jeweils geeignet sind, zur Überprüfung der Qualitätsmaßstäbe herangezogen werden zu können. Diese messbaren Basisdaten werden hierzu zentral vom Controlling bzw. der/dem Qualitätsbeauftragten regelmäßig und systematisch erhoben und zu Beginn des Verfahrens vorab allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

(1) Das Rektorat hat für die regelmäßige Durchführung sämtlicher Evaluationsverfahren im Sinne dieser Ordnung und die sich daran anschließenden Maßnahmen an der HfK Sorge zu tragen. Das Rektorat schafft die hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

(2) Das Rektorat stellt dies insbesondere durch die Einrichtung eines/einer Qualitätsmanagementbeauftragten sicher, welche/r im Namen und im Auftrag des Rektorats die Evaluationsverfahren und die Umsetzung der aus diesen hervorgehenden Qualitätssicherungs- und –verbesserungsmaßnahmen umfassend begleitet. Die Aufgabenwahrnehmung kann sowohl im Nebenamt als auch durch Dritte erbracht werden.

(3) Die/der Qualitätsbeauftragte koordiniert und begleitet die einzelnen Evaluationsverfahren, unterstützt die jeweils operativ Verantwortlichen bei der Durchführung der Verfahren und ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der HfK.

(4) Die für die Durchführung der einzelnen Evaluationsverfahren verantwortlichen Stellen bilden für die einzelnen Verfahren oder für eine Mehrzahl an Verfahren auf bestimmte Dauer eine Arbeitsgruppe Evaluation. In den Fachbereichen handelt es sich hierbei um die Studienkommissionen. Der Arbeitsgruppe gehören neben der/dem/den Qualitätsmanagementbeauftragten jeweils weitere Mitglieder an. Näheres hierzu regelt diese Ordnung in § 4 (Abs. 4 und 5).

(5) Studierende, Lehrende und Dienstleister sind in allen Phasen der Evaluation an dieser zu beteiligen. Darüber hinaus stellt das Rektorat sicher, dass der Personalrat seine Mitwirkungsrechte und die Frauenbeauftragten (nach BremHG und LGG) ihre Beteiligungsrechte angemessen wahrnehmen können.

## § 4

### Interne Evaluationsverfahren

- (1) Die interne Evaluation dient der regelmäßigen Stärken-Schwächen-Analyse und zielt auf die kontinuierliche Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium, Lehre und Dienstleistungen an der HfK.
- (2) Die Verfahren der internen Evaluation umfassen:
- Die Befragung von Studienbewerberinnen und -bewerbern (zentral).
  - Die Evaluation der Studienprogramme und -gänge (dezentral).
  - Lehrveranstaltungsbefragungen in systematischer Form sowie im individuellen, optionalen Onlineverfahren (dezentral).
  - Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen und aller Studierenden, die sich vor Abschluss ihres Studiums exmatrikulieren (dezentral).
  - Die Befragung von Alumni (zentral).
  - Die Evaluation der Dienstleistungsbereiche und -einrichtungen (zentral).
- (3) Die Erhebungen zielen darauf ab, soweit wie möglich über mehrere Jahre hinweg eine entsprechende Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dabei werden die Spezifika des jeweiligen Bereichs berücksichtigt.
- (4) Die Zuständigkeit für die dezentralen Evaluationsverfahren nach § 4 (2) übertragen die Fachbereichsräte den Studienkommissionen (§ 90 BremHG), die in Abstimmung mit der Studiendekanin/dem Studiendekan arbeiten.
- (5) Für die zentralen Evaluationsverfahren nach § 4 (2) bestellt das Rektorat eine Arbeitsgruppe Evaluation, die unter dem Vorsitz des Kanzlers arbeitet. Dieser Arbeitsgruppe gehören neben der/dem Qualitätsmanagementbeauftragten jeweils zwei Lehrende/r, zwei Vertreterin des Dienstleistungsbereichs und ein/e Studierende aus jedem Fachbereich an, wobei erstere von den Statusgruppen-Vertreter/innen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden, letztere von den ASTA-Vorstand vorgeschlagen werden. Die zwei Vertreter / Vertreterinnen des Dienstleistungsbereichs werden von der Kanzlerrunde<sup>1</sup> vorgeschlagen.
- (6) Die Studienkommissionen bzw. die mit den zentralen Verfahren betreute Arbeitsgruppe bereiten unter Leitung des/der Vorsitzenden die Evaluationsverfahren vor, begleiten sie und erstellen mindestens alle drei bis fünf Jahre jeweils einen Evaluationsbericht. Die Vorbereitung umfasst insbesondere die Festlegung des Verfahrens, die Entwicklung und Weiterentwicklung des Fragekatalogs, die Auswahl der zu Befragenden und die Kriterien der statistischen Zusammenfassung durch den/die Qualitätsmanagementbeauftragten. Die Evaluationsberichte enthalten die Basisdaten, das Vorgehen und die zusammengefassten Ergebnisse des Evaluationsverfahrens, deren Beurteilung und Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung. Die Evaluationsberichte bilden die Grundlage für die Evaluationsvereinbarungen und sind zeitgleich dem Rektorat bzw. Dekanat und den Vertretungsorganen (ASTA-Vorstand, Personalrat und Frauenbeauftragten) zu übergeben.
- (7) Die Evaluationsberichte enthalten keine personenbeziehbaren Daten. Der/die Qualitätsmanagementbeauftragte ist verantwortlich dafür, dass die statistische Auswertung und aufbereitende Zusammenfassung der erhobenen Daten datenschutzrechtlich einwandfrei erfolgt.
- (8) Die im Rahmen eines haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigungsverhältnisses an der HfK Tätigen sind zur Mitwirkung an der internen Evaluation verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Wöchentlicher Jour fixe des Kanzlers, der Referenten, Dezernenten und Fachbereichsverwaltungsleitungen sowie einem Sprecher der lehrnahen Dienstleistungen.

## § 5

### **Zeitlicher Rahmen der internen Evaluation**

- (1) Der Zeitplan für die einzelnen Evaluationsverfahren wird je nach Verfahren festgelegt.
- (2) Für die einzelnen Bereiche gelten folgende Zeitabstände, die mindestens einzuhalten sind:
  - Die Befragung von Studienbewerberinnen und –bewerbern erfolgt jährlich.
  - Die Evaluation der Studienprogramme und –gänge erfolgt i.d.R. alle drei, mindestens aber alle fünf Jahre.
  - Lehrveranstaltungsbefragungen erfolgen i.d.R. einmal im Jahr. Seitens der Hochschule ist zu gewährleisten, dass die Studierenden über das Hochschulmanagementsystem (ARTIST) im Nachhinein alle Lehrveranstaltungen im Onlineverfahren kommentieren und bewerten können.
  - Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen und aller Studierenden, die sich vor Abschluss ihres Studiums exmatrikulieren, erfolgt direkt nach Verlassen der Hochschule.
  - Die Befragung von Alumni erfolgt nach festem langfristigem Zeitplan.
  - Die Evaluation der Dienstleistungsbereiche und -einrichtungen erfolgt i.d.R. alle drei, mindestens alle fünf Jahre.

## § 6

### **Externe Evaluation**

- (1) Die externe Evaluation erfolgt ausschließlich auf Initiative des Dekanats bzw. Kanzlers und durch anschließenden Beschluss des Rektorats. Sie soll insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Kunst- und Musikhochschulen durchgeführt werden.
- (2) Im Anschluss an einen Vor-Ort-Besuch verfasst eine Gutachtergruppe einen ausführlichen Bericht. Auf Grundlage dieses Berichts beraten die zuständigen verantwortlichen Stellen über die einzuleitenden Maßnahmen, beschließen und dokumentieren diese und geben sie der/dem Qualitätsbeauftragten zur Kenntnis. Zuvor ist der betreffenden Fachrichtung oder Dienstleistungsbereich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7

### **Evaluationsvereinbarung**

- (1) Auf Basis der Evaluationsberichte schließen die Dekanate mit dem Rektorat bzw. der betroffene Dienstleistungsbereich mit dem Kanzler Evaluationsvereinbarungen zur Sicherung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Dienstleistungen.
- (2) Die Evaluationsvereinbarungen setzen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der jeweiligen Studienkommissionen bzw. Arbeitsgruppe bzw. der externen Gutachtergruppe Ziele fest und benennen Maßnahmen, die aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet werden können. Sie legen die Verantwortlichkeiten sowie die Termine für die Umsetzung fest.
- (3) Die Evaluationsvereinbarungen können die Vergabe einer Anschubfinanzierung für Reformmaßnahmen enthalten und diese somit veranlassen.
- (4) Die Evaluationsvereinbarungen haben eine Laufzeit, die der Länge des jeweiligen Evaluationsintervalls entspricht. Der Stand der Umsetzung wird zwischen den Unterzeichnenden in einem Folgegespräch nach der Hälfte der Laufzeit, mindestens jedoch im Rahmen des Qualitätsmanagement-Jahresgesprächs, thematisiert. Ein Abschlussgespräch findet am Ende der Laufzeit statt.
- (5) Auch für die Evaluationsvereinbarungen gelten die Regelungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit.

## § 8

### Qualitätsmanagement-Jahresgespräch

- (1) Ziel des Qualitätsmanagement-Jahresgesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen den Fachbereichen bzw. Dienstleistungsbereichen einerseits und dem Rektorat, dem Dekanat oder dem Kanzler sowie der/dem Qualitätsmanagementbeauftragten andererseits. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung und Angemessenheit der Evaluationsordnung einschließlich der jeweils gültigen besonderen (dezentralen und zentralen) Evaluationsbestimmungen und deren Verfahren überprüft werden.
- (2) Das Qualitätsmanagement-Jahresgespräch findet in jedem Fachbereich bzw. Dienstleistungsbereich mindestens in jedem Kalenderjahr statt. An dem Gespräch nehmen für die Lehre die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, der Qualitätsmanagementbeauftragte, ein Mitglied des Rektorates, zwei Mitglieder des AStA sowie ein Mitglied des Dienstleistungsbereichs teil. An dem Gespräch für den Dienstleistungsbereich nehmen der Kanzler, die Referenten, die Dezernenten, die Leitungen der Fachbereichsverwaltungen, die Vertretungsorgane sowie ein Mitglied aus der Lehre teil.
- (3) Die Gesprächsergebnisse werden dokumentiert.

## § 9

### Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten (Datenschutz)

- (1) Das abgeschlossene Evaluationsverfahren wird dokumentiert. Die Dokumentation enthält eine Darstellung des Verfahrens, eine Zusammenfassung des Evaluationsberichtes, den gutachterlichen Bericht bei externen Evaluationsverfahren und die Evaluationsvereinbarung. Die Dokumentation wird durch den/die Qualitätsmanagementbeauftragten vorbereitet.
- (2) Für die Evaluationsverfahren finden die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Es ist ihnen entsprechend § 65 Bremisches Datenschutzgesetz untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nicht Personen weitergegeben werden, die nicht am Evaluationsverfahren beteiligt sind. Zudem dürfen diese Daten ausschließlich zu Zwecken der Evaluation verarbeitet werden.
- (3) Der Schutz von im Rahmen des Evaluationsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere bei technisch unterstützter Erhebung die Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. gemäß § 7 Bremisches Datenschutzgesetz eingehalten werden.
- (4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden; sie sind so früh zu löschen, wie es der Evaluationszweck zulässt.
- (5) Im Falle einer Veröffentlichung von Evaluationsverfahren sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.
- (6) Evaluierete Personen haben das Recht, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.

## § 10 In-Kraft-Treten und Befristung

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt zunächst für fünf Jahre.

Bremen, den 14.12.2011

Der Rektor

